

FRAGEN UND ANTWORTEN IN AUSZÜGE AUS DEN BISHERIGEN BAUREGELSCHULUNGEN

STAND 18.03.2016

ABRECHNUNG

Frage: Bisher sind Baumaßnahmen immer vom EOM abgerechnet worden. Muss das in Zukunft die Kirchenstiftung selbst machen?

Antwort: Nein, es besteht Wahlfreiheit. Auf Wunsch kann die Kirchenstiftung Baumaßnahmen über 100.000 EUR brutto selbst abrechnen oder von der Erzbischöflichen Finanzkammer abrechnen lassen.

ARCHITEKT

Frage: Sind jetzt die Architekten vorbestimmt oder kann die Kirchenverwaltung zur Auswahl beitragen?

Antwort: Die Architekten werden nicht mehr zugewiesen. Die Ausschreibung und Vergabe erfolgt - je nach Honorarsumme unter Einbindung der Vergabestelle Bau - durch die Kirchenstiftung selbst.

Frage: Früher wurde auch der Architekt vom Bauressort zugewiesen; kann jetzt die KiSti den Architekten selber suchen?

Antwort: Eine Zuweisung wird es nicht mehr geben. Allerdings kann die Vergabestelle Bau im EOM bei der Architektensuche, bei Bieterlisten, bei der Ausschreibung und beim Erstellen von Vergabekriterien unterstützen. Die Vergabestelle weiß, wie man möglichst so wichtige Aspekte, wie Regionalität, korrekt als Vergabekriterium anwendet.

Frage: Kann das Projektmanagement den Architekten aussuchen.

Antwort: Nein, nur die Kirchenverwaltung. Die Kirchenstiftung ist der Bauherr.

AUSSCHREIBUNG UND ARCHITEKTEN

Frage: Wie sind Architekten von der Kirchenstiftung auszuschreiben?

Antwort: Es ist das GVV (Geregelte Verhandlungs-Verfahren) anzuwenden. Die Kirchenstiftung kann selbst ausschreiben oder sich der Hilfe des EOM oder eines Externen bedienen.

Frage: Welche Kriterien spielen bei der Vergabe an den Architekten eine Rolle; muss es der Billigste sein?

Antwort: Nein, das wäre nicht zielführend und auch nach der geltenden Honorarordnung für Architekten (HOAI) der falsche Ansatz. Kriterien für die Bieterliste sind: fachliche Kompetenz, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Regionalität.

Frage: Ab welcher Honorarsumme sind Architekten auszuschreiben?

Antwort: Ab einer Honorarsumme von über 3.500 EUR brutto. Beträgt das geschätzte Architektenhonorar über 3.500 EUR brutto und bis 15.000 EUR brutto, müssen zur Vergabe mindestens zwei verwertbare Angebote vorliegen.

Frage: Wo ist der Vorteil der Ausschreibung von Architekten?

Antwort: Einer guten Zusammenarbeit mit bewährten Architekten aus der Region steht die Ausschreibung nicht entgegen. Da aber auch bei Architektenleistungen Steuermittel eingesetzt werden, muss die Erzdiözese sich an die geltenden Vergabepraktiken im öffentlichen Bereich zumindest orientieren. Das Geregelte Verhandlungs-Verfahren (GVV) lässt für zu beauftragende Leistungen mehr Spielraum zu als

das öffentliche Vergaberecht.

BAUBEGEHUNG

Frage: Wie ist die Baubeschau bei vermieteten Objekten, die im Eigentum sind, durchzuführen?

Antwort: Grundsätzlich anhand der Bauecheckliste der Bauregeln und mit dem Einverständnis der Mieter.

Frage: Was ist unter „regelmäßigen Baubegehungen“ zu verstehen?

Antwort: Generell sollen die Kirchenstiftungen ihre eigenen Gebäude einmal jährlich selbst und alle drei Jahre gemeinsam mit dem Bauberater begehen, um den baulichen Zustand festzustellen; der Bauberater wird den Turnus überwachen und alle drei Jahre auf die Kirchenstiftung zukommen.

BAUBERATER / BAUBETREUER

Frage: Verstehe ich das richtig: Es gibt zukünftig keinen Baubetreuer mehr innerhalb des Bauresorts, wohl aber einen Bauberater?

Antwort: Ja, eine Beratungsleistung seitens des Ihrem Gebiet zugewiesenen Bauberaters wird es weiterhin geben, sofern Sie das wünschen. Eine Auflistung der Bauberater je Gebiet wird ab April bekannt gegeben.

Frage: Bleiben die Baubetreuer?

Antwort: Die Personen werden neue Funktionen übernehmen und heißen auch nicht mehr Baubetreuer. Die Beratungsinstanz Bauresort bleibt erhalten, d.h., der eine oder andere Baubetreuer ist tatsächlich wieder Ansprechpartner für Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen – er vergibt aber kein Budget mehr. Das Geld erhalten die Kirchenstiftungen über den Baukostenzuschuss.

BAUHERR

Frage: Wenn in der Pfarrei gebaut wird, wer ist da Bauherr?

Antwort: Dies war bisher in der Regel immer die Kirchenstiftung und daran hat sich nichts geändert.

BAUKOSTENZUSCHUSS

Frage: Kann man auch bei einer erforderlichen Außenrenovierung von 300.000 EUR 85% Zuschuss bekommen?

Antwort: Ja, grundsätzlich für alle Baumaßnahmen und nach Priorisierung.

Frage: Gelten die Bauregeln auch für nicht-pastoral genutzte Gebäude?

Antwort: Ja, anstehende bauliche Maßnahmen an nicht-pastoral genutzten Gebäuden müssen ganz normal beantragt werden. Für diese sogenannten Reinen Mietobjekte sind jedoch keine Zuschüsse vorgesehen; die Gebäude müssen sich aus den Mieterträgen selbst tragen.

BETEILIGUNGSVERFAHREN

Frage: Wenn die Kirchenstiftung als Grundstücks-Anlieger Ausbaubeiträge bezahlt ohne dies vorher mit dem Erzbischöflichen Ordinariat abzustimmen, widerspricht dies dann dem Bauregel-Passus zu Beteiligungsverfahren?

Antwort: Nein, kein Widerspruch, da es zwei verschiedene Sachverhalte sind.

A) Ausbaubeiträge sind gemäß einer kommunalen Satzung zu leisten und dazu bedarf es keiner Unterschrift bzw. Zustimmung der Kirchenstiftung, die mit dem EOM abzustimmen ist.

B) Der Passus zur Verfahrensbeteiligung in den Bauregeln Teil B.V.4 regelt den Fall, wenn die Kirchenstiftung aufgefordert wird z.B. bei einer Baumaßnahme des Grundstücks-Nachbarn Stellung zu beziehen bzw. einen Plan zu unterschreiben.

DENKMALSCHUTZ

Frage: Ändert sich mit den neuen Bauregeln auch etwas in Bezug auf den Umgang mit dem Denkmalschutz. Wenn das nämlich so weitergeht mit den ständig steigenden Kosten für Denkmalschutzbelange, dann wird uns das Geld in Zukunft für das wirklich Notwendige in den kirchlichen Gebäuden nicht mehr reichen! Was wird da unternommen?

Antwort: Das haben wir leider nicht in der Hand, da der Denkmalschutz gesetzliche Vorgabe ist. Wenn es aber gelingt ein gutes Kommunikationsklima herzustellen, dann kommt man meistens auch zu guten Kompromissen.

Frage: Die Mehrzahl an Baumaßnahmen findet im denkmalgeschützten Bereich statt. Bringen da die Projektmanagementbüros überhaupt die richtigen Voraussetzungen mit?

Antwort: Im Rahmen des Wettbewerbs und Ausleseverfahrens war ein Kriterium „Erfahrung im kirchlichen Bauen“. Denkmalschutzanforderungen kennen diese Büros auch durch entsprechende Bauvorhaben im öffentlichen Bereich, das ist also nichts Neues. Außerdem wird das EOM die Projektmanagementbüros schulen und auch im weiteren Verlauf nicht alleine lassen. In der Zusammenarbeit wird natürlich die Wissensbasis weiter ausgebaut. Wichtig ist auch, dass die Kirchenverwaltungen Probleme an das EOM melden, damit der Prozess optimiert werden kann.

Frage: Macht bei Maßnahmen unter 15.000 EUR brutto auch der Denkmalschutz mit?

Antwort: Dies ist in jedem Fall abzuklären. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei der Notwendigkeit einer staatlichen Baugenehmigung, auch immer eine kirchliche Baugenehmigung erforderlich ist.

GELTUNG ALTE UND NEUE BAUREGELN

Frage: Wir haben einen Antrag gestellt, der im nächsten SVA behandelt wird. Gelten hier die alten oder die neuen Bauregeln?

Antwort: Um einen sinnvollen Übergang herzustellen, werden alle Anträge, die noch nicht vom SVA genehmigt wurden, nach den neuen Bauregeln behandelt.

GENEHMIGUNGSPFLICHT

Frage: Braucht man eine kirchliche Genehmigung für eine kleine Ergänzung im Friedhof?

Antwort: Friedhof ist ein besonderer Ort und da braucht es einen Bauantrag. Außer die Maßnahme liegt unter 15.000 EUR brutto und es werden keine Denkmalschutzbelange oder Belange aus der BayBO berührt. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte man kurz den Berater im Bauressort anrufen und mit ihm die Genehmigungsfreiheit der Maßnahme besprechen. Schon eine Reparatur des Gehbelags mit Farbänderung kann den Denkmalschutz auf den Plan rufen.

GROBKOSTENSCHÄTZUNG

Frage: Braucht die Kirchenverwaltung für eine Grobkostenschätzung einen Architekten?

Antwort: Nicht zwingend. Wenn genügend Sachverstand vorliegt, kann auch die Kirchenverwaltung selbst und/oder mit Zuhilfenahme des Bauressorts einen groben Kostenrahmen erstellen.

Frage: Für einen Antrag braucht man eine Kostenschätzung. Die Erfahrung zeigt, dass man dafür oft schon einen Architekten braucht. Wie wird der bezahlt?

Antwort: Muss die Kirchenstiftung bezahlen oder man nimmt sich den Berater im Bauressort zu Hilfe.

HAND- UND SPANNDIENSTE

Frage: Werden die Hand- und Spanndienste angerechnet?

Antwort: Im Teil F der Bauregeln sind in einem Merkblatt die wesentlichen Punkte zum Thema zusammengefasst.

GEBÄUDEDATENBANK IGIS

Frage: Der Stellenwert der Datenbank IGIS scheint zukünftig höher zu sein, als früher. In welcher Art und Weise soll die Aktualität der IGIS-Daten zukünftig sichergestellt werden?

Antwort: Die Ergebnisse der regelmäßigen Baubegehungen fließen in die Bauobjektdatenbank IGIS ein. Hierzu werden den Bauherren Checklisten zur Beurteilung des Zustands der Gebäude, ihrer Bauteile und techn. Anlagen zur Verfügung gestellt, die ausgefüllt an die Erzbischöfliche Finanzkammer weitergereicht werden sollen, um IGIS entsprechend zu aktualisieren.

Ein Verfahren zum regelmäßigen Abgleich und ggf. Aktualisierung der Gebäudeflächen bzw. -nutzung muss noch ausgearbeitet werden; dies ist u.a. relevant für die zukünftige Zuweisung der Instandhaltungspauschalen.

Die bis dato übliche IGIS-Aktualisierung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen bleibt auch nach den neuen Bauregeln, wie bisher: Am Ende eines Bauprojekts muss der entsprechende IGIS-Gebäudebericht aktualisiert bzw. neu ausgefüllt und bei der Finanzkammer eingereicht werden. Die Koppelung mit der Auszahlung der letzten Zuschussrate bleibt insofern bestehen, auch wenn dies so explizit nicht in den neuen Regeln ausgeführt ist. Der Bauherr kann die Aufgabe der Datenlieferung - wie bereits auch heute praktiziert - an das beauftragte Architekturbüro delegieren; in der Regel ist die Datenlieferung fixer Bestandteil der Honorarverträge.

Frage: Ist die Erhebung und Lieferung der IGIS-Daten durch den Planer zuschussfähig?

Antwort: Bislang war die Erhebung der Daten immer zuschussfähig, da es ein Anliegen des EOM ist, die Datenbank auf aktuellem Stand zu halten; dies wird auch so bleiben.

Frage: Inwieweit haben die Kirchenstiftungen Zugriff auf die IGIS-Daten?

Antwort: Die Gebäudedatenbank IGIS steht momentan nur den Mitarbeitenden des EOM zur Verfügung – für die Kirchenstiftungen gibt es die Möglichkeit des Ausdruckes bzw. Email-Übermittlung im *.pdf-Format.

Frage: Was ist IGIS = Integrierte grafikunterstütztes Informationssystem?

Antwort: Die Erzdiözese hat ihren gesamten Gebäudebestand bis Mitte 2010 erfassen und bewerten lassen. Pastorale, kaufmännische und technische Daten fließen in eine Datenbank ein.

Mit Hilfe dieser, sowie einem geografischen Informationssystem kann ein planvolles und systematisches Baumanagement erfolgen. Diese Datenbank ist in Access programmiert und steht momentan nur den Mitarbeitern/-innen des Erzbischöflichen Ordinariates zu Verfügung – für die Kirchenstiftungen gibt es zurzeit nur die Möglichkeit des Ausdruckes bzw. Übersendung im pdf-Format.

Ziele aus Sicht des EOM:

- Eindeutige Gebäudezuordnung
- Gesicherte und einheitliche Daten

- Kenntnis der Gebäudezustände
- Kenntnis des Instandhaltungsstaus
- Pastoralen Flächen in m²
- Schnellen Datenzugriff
- Finanzprognose möglich
- Gebäudeportfolie

Vorteile aus Sicht des EOM:

- Umfassende Informationsdatenbank
- einheitlicher Bewertungsmaßstab für alle Gebäude
- Beurteilung von Anträgen hinsichtlich Ihrer Wichtigkeit, dadurch auch umfassende Beratung möglich
- Information zu schlechten Bauzuständen (BZS 4), dadurch Vermeidung von späteren Folgekosten durch nicht erkannte Schäden
- Schnelle Gebäudeinformationen über Reporte
- Bistumsweite Gesamtübersicht des Immobilienbestandes (Anzahl, Größe, Nutzung, Zustand/Kosten)
- Grundlage für Finanzplanung und Budgetsteuerung
- Hilfe bei pastoralen Entscheidungen, d.h. globale Übersicht über alle Pfarreien mit der Möglichkeit, bauliche Entscheidungen vor dem Hintergrund des gesamten Gebäudebestandes zu treffen

INSTANDHALTUNGSPAUSCHALE

Frage: Nach welchem Schlüssel werden die Instandhaltungspauschalen jetzt genau berechnet?

Antwort: Die bisherigen Instandhaltungspauschalen (bis 2014) waren Pauschalsätze (je 4.000,-- € für Pfarrkirche und Pfarrhaus, je 2.500,-- € für Pfarrheim und Filialkirchen). Insgesamt wurden an die Kirchenstiftungen 9,275 Mio. € weitergereicht.

Seit 2015 erfolgt die Berechnung der konkreten Zuweisung über gebäudebezogene Kennzahlen, welche auf den in der Bauobjekt Datenbank IGIS hinterlegten Kosten- und Flächendaten basieren. Für „Kirchengebäude“ ist der Anteil des prognostizierten Instandhaltungsaufwandes (kumuliert über die nächsten 20 Jahre) aller Kirchen (einschl. Kapellen) der jeweiligen Pfarrei am gesamten (diözesanweit) prognostizierten Instandhaltungsaufwand der Kirchen maßgebend. Bei „Pfarrhäusern“ und „Pfarr-/Jugendheimen“ basiert die Zuweisung auf dem jeweils errechneten Flächen-Mittelwert des entsprechenden Katholiken-Clusters: D.h. es erfolgt zunächst eine Zuordnung der Pfarrei zu einem von insgesamt fünf Katholiken-Cluster (<1.000, 1.000-2.000, 2.000-3.000, 3.000-5.000, >5.000 Katholiken). Für jedes Cluster wird dann ein Mittelwert der Flächen ermittelt, die in IGIS als Pfarrhausnutzung (resp. Pfarrheimnutzung) ausgewiesen sind.

Für die Zuweisung steht aktuell ein Budget von insgesamt 16,075 Mio. Euro zur Verfügung (9,275 Mio. € (Budget der früheren IH-Pauschale) + 4,8 Mio. € (bisheriges Baubetreuer-Budget) + weitere 2 Mio. €), welches auf die Nutzungsarten folgendermaßen verteilt wurde: Kirchen (50%), Pfarrhäuser (28%) und Pfarrheime (22%); der Verteilerschlüssel entspricht dem Anteil der IGIS-Prognose je Nutzungsart an der Gesamtsumme der Prognosen (Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime). Es wurde sichergestellt, dass keine Kirchenstiftung eine geringere Gesamtzuweisung erhält, als sie bisher insgesamt an Instandhaltungspauschalen erhalten hat.

Der in IGIS hinterlegte prognostizierte Instandhaltungsaufwand ändert sich aufgrund automatischen Vorrückens der Bauteile in andere Bauzustandsstufen von Jahr zu Jahr. Auch mit der Aktualisierung der Bauobjektdatenbank nach einer Durchführung von baulichen Maßnahmen verändert sich selbstverständlich der prognostizierte Instandhaltungsaufwand. Da ebenso die Katholikenzahlen und Flächenwerte einer Änderung unterliegen (können), wird von Zeit zu Zeit eine Neuberechnung der konkreten Zuweisung auf Basis der oben skizzierten Berechnungslogik erfolgen.

Im aktuellen Amtsblatt 3/2016 wird auf die Zuweisungslogik verwiesen, die im Amtsblatt 3/2015, S. 83 f. beschrieben wurde; die hier zu findende Beschreibung der Berechnungslogik entspricht etwas verkürzt dem oben dargestellten Verfahren. In der Anlage zum Haushaltsbescheid 2015 wurde den Kirchenstiftungen dann die konkrete Summe der Pauschale differenziert nach Kirchengebäuden, Pfarrhäusern und Pfarrheimen bekannt gegeben. Bzgl. der Anlage zum Haushaltsbescheid 2016 ist geplant, die angewandte Berechnungslogik, analog zur ausführlichen Darstellung s.o. noch transparenter darzustellen.

Das Standardraumprogramm hat keinen Einfluss auf die Höhe der Baupauschale. Es gibt lediglich die Parallele dahingehend, dass die Einordnung bzgl. der Raumprogramme ebenso nach Katholiken-Clustern erfolgt.

Frage: Wenn die Instandhaltungspauschale jährlich weiter angespart wird; können diese Mittel verfallen?

Antwort: Derzeit gibt es eine Grenze von 5 Jahren, dann sollten die Mittel eingesetzt werden. Falls es Sinn macht, wird diese Begrenzung verändert.

Frage: Früher durfte man 3 Jahre die Pauschale ansparen. Wie ist es jetzt und was ist, wenn man schon etwas angespart hat?

Antwort: Man kann jetzt 5 Jahre ansparen und das bereits Angesparte bleibt, auch wenn man damit schon über 100.000 EUR liegt. Die Vermögensrichtlinien sind kein Problem, da es ja ausdrücklich gewünscht ist, dass die KiSti ansparen, um selbst Kleinmaßnahmen disponieren zu können.

Frage: Wir erhalten eine jährliche Instandhaltungspauschale von 10.000 EUR. Wie sollen wir da in 5 Jahren 100.000 EUR ansparen, um nach dem vereinfachten Verfahren eine Baumaßnahme durchzuführen?

Antwort: Das ist auch nicht unbedingt notwendig. Falls die Kirchenstiftung nicht über genügend Mittel für eine erforderliche Baumaßnahme verfügt, kann ein Antrag im Normalverfahren mit einem Regelzuschuss von 85% gestellt werden.

Frage: Reichen die nun berechneten Pauschalen aus?

Antwort: Grundsätzlich bekommen die Kirchenstiftungen nicht weniger Mittel, das Baukostenzuschussbudget wurde sogar deutlich erhöht. Die Berechnung hat nun eine wesentlich bessere Grundlage indem u.a. Katholikenzahlen und Gebäudeflächen herangezogen werden. Außerdem werden die von den Baubetreuern früher verwalteten Mittel (4,8 Mio EUR) nun direkt an die Kirchenstiftungen ausgeschüttet.

Frage: Wie sieht es mit nicht pastoral genutzten Gebäuden, die im Eigentum der Kirchenstiftung sind, aus?

Antwort: Die Instandhaltungspauschale ist ausschließlich für pastoral genutzte – auch pastoral mitgenutzte - Gebäude der Kirchenstiftung bestimmt und die Kirchenverwaltung muss sich entsprechend um die erforderlichen Baumaßnahmen kümmern. Nicht pastoral-genutzte Gebäude (so genannte Reine Mietobjekte) müssen sich grundsätzlich selbst tragen. Insofern sind bauliche Maßnahmen aus den Mie-

terträgen zu finanzieren; die Rentabilität der Gebäude ist entsprechend sicherzustellen.

Frage: Wenn nun in der Kirchenstiftung noch nicht genügend für eine Baumaßnahme an der Kirche angespart ist, kann man da mal vorläufig die Rücklagen der KITA verwenden, weil es da momentan keinen Baubedarf gibt?

Antwort: Das ist nicht anzuraten. Eine Kirchenstiftung sollte ja keine Schulden machen – auch nicht bei sich selber! Niemand weiß, welche Geschehnisse eintreten können; es braucht nur einen unvorhergesehenen Schaden / Sanierungsbedarf in der KITA geben.

Frage: Werden bei der Bemessung der Instandhaltungspauschale die Filialen auch einbezogen? Wie verhält es sich mit angesparten Pauschalmitteln? Müssen die an die zentrale Kirchenstiftung abgeführt werden und können dort angespart werden, oder verbleibt die Instandhaltungspauschale bei den Filialkirchenstiftungen?

Antwort: Ja, wenn sie zur Kirchenstiftung gehören, werden die Filialkirchenstiftungen auch einbezogen. Und da gibt es keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis. Die Instandhaltungspauschale verbleibt bei der FilKiSti, sofern diese über eine eigene Buchhaltung abgerechnet wird. Dies sind allerdings nur noch einige wenige Filialen und bei einem Verwaltungs- und Haushaltsverbund (VHV) ist dies ohnehin nicht mehr möglich.

Frage: Welche Finanzmittel der Kirchenstiftung dürfen im Vereinfachten Verfahren für Baumaßnahmen verwendet werden?

Antwort: Alle nicht-zweckgebundenen Mittel; Mitteleinsatz und -herkunft werden im Rahmen des Genehmigungsprozesses mit überprüft.

Frage: Früher durfte die Instandhaltungspauschale nicht in die Finanzierung von F2-Maßnahmen eingebracht werden?

Antwort: Nach neuer Regelung gibt es keinen Ausschluss, die Mittel aus der Instandhaltungspauschale für Baumaßnahmen einzusetzen. Die Kirchenstiftungen sollten jedoch eigenverantwortlich sicherstellen, dass sie kurzfristig notwendige kleinere Reparaturmaßnahmen an ihren Gebäuden auch finanzieren können.

LAUFENDE BAUANTRÄGE

Frage: Wir haben einen Antrag gestellt, der noch nicht im sVA war. Was passiert jetzt mit unserem Antrag?

Antwort: Der Antrag wird in die neuen Bauregeln transferiert – es ist kein neuer Antrag erforderlich. Die Erzbischöfliche Finanzkammer wird auf die Kirchenverwaltung zukommen um die weitere Bearbeitung abzustimmen.

Frage: Wir haben bereits vor einiger Zeit einen Antrag für eine größere Baumaßnahme gestellt, dieser wurde aber noch nicht vom sVA behandelt. Müssen wir jetzt nochmal einen komplett neuen Antrag stellen, weil wir in die neue Regelung fallen?

Antwort: Nein. Ihre eingereichten Unterlagen werden auch im neuen Verfahren berücksichtigt. Es werden daher in der Regel nur Ergänzungslieferungen fällig – darüber erhalten Sie vom Bearbeiter Bescheid. Sie brauchen zunächst nichts zu unternehmen.

LAUFENDE BAUMASSNAHMEN

Frage: Was passiert nach dem Moratorium mit Baumaßnahmen, die einen positiven sVA-Bescheid ha-

ben, wenn noch nicht zu bauen begonnen wurde?

Antwort: Hier wird nur der Projektsteuerer aus dem Bauressort durch ein Projektmanagementbüro ersetzt, sonst bleibt alles beim Alten. Die Baumaßnahme wird anhand der alten Bauregeln abgewickelt; die Maßnahmenträgerschaft bleibt also beim EOM, sofern es sich nicht um eine „einfache Maßnahme“ handelt, die auch schon nach altem Regelwerk in Trägerschaft der Kirchenstiftung durchgeführt wird.

Frage: Gelten bei bereits genehmigten Baumaßnahmen auch die alten Zuschussregeln?

Antwort: Ja, es gelten dann die alten Bauregeln komplett inkl. Zuschussregeln.

Frage: Bis wann melden sich die Projektmanagementbüros für die laufenden Baumaßnahmen?

Antwort: Persönlich bis spätestens zum 31.03.2016.

Frage: Bei laufenden Baumaßnahmen kommt jetzt zusätzlich ein Projektmanagementbüro. Wer bezahlt diese umfangreichen Leistungen?

Antwort: Für die überführten Maßnahmen muss die KiSti nichts bezahlen.

Frage: Der Kirchenstiftung wird jetzt für eine laufende größere Baumaßnahme ein Projektmanagementbüro beigestellt. Auch wenn dies für die Kirchenverwaltung eine Hilfe ist, aber die Kosten haben wir nicht kalkuliert!

Antwort: Die Kosten des Projektmanagements für laufende Baumaßnahmen, die bereits vom SVA genehmigt wurden, trägt vollständig das EOM.

NOTFALL

Frage: Ich habe jetzt an der Kirche einen Notfall und unsere Finanzmittel reichen nicht zur Behebung. Was sollen wir tun?

Antwort: Unverzüglich alles absichern und die geeigneten Sicherungs- und erste Abhilfemaßnahmen ggfs. durch Fachleute prüfen lassen, damit die Kirchenverwaltung keine unnötigen Risiken übernimmt. Als nächstes benachrichtigen Sie schriftlich formlos die Erzbischöfliche Finanzkammer über den Fall. Sollten unmittelbar umfangreichere Behebungsmaßnahmen erforderlich sein, so stellen Sie nachträglich einen Antrag für diese Baumaßnahme.

Frage: Was ist, wenn eine Notfallreparatur durchzuführen ist – muss ich da erst einen Bauantrag stellen?

Antwort: Nein. Bei Notmaßnahmen kann unter Einbeziehung der Dienststellen des EOM (zukünftige Bauabteilung EFK) sofort gehandelt werden. Die kirchliche Baugenehmigung ist nachträglich zu beantragen.

ORGANISATION IM EOM

Frage: Wie werden wir ab dem 01. April durch das Bauressort bedient; Callcenter?

Antwort: Es wird mehrere Formen geben, um den Servicegrad zu verbessern. Jedenfalls gibt es wieder Berater mit regionaler Zuordnung als direkte Ansprechpartner.

Frage: Nach dem Moratorium wird es ab dem 01.04. eine Flut von Anfragen und Anträgen geben. Mit welchen Antwortzeiten muss man denn dann rechnen?

Antwort: Das EOM bemüht sich um eine zügige Abwicklung. Wir führen aber eine grundlegende Änderung ein und deshalb müssen wir alle zusammen die Herausforderung angehen und zum Gelingen beitragen. Geduld miteinander ist dabei sicher hilfreich.

ORGEL

Frage: Früher hat es immer geheißen, Orgel ist Luxus. Wie wird das jetzt gesehen?

Antwort: Neubau von Orgeln in Pfarrkirchen werden im Bedarfsfall mit 10% bezuschusst; mindestens in Höhe von 20.000 EUR und höchstens in Höhe von 50.000 EUR.

Frage: Gilt der neu eingeführte 10%-ige Zuschuss auch bei einem bereits laufenden Orgelprojekt?

Antwort: Nein, für bereits laufende Projekte gilt das alte Regelwerk und damit auch die alte Zuschussordnung, nach der Orgeln nicht bezuschusst wurden.

PROJEKTMANAGEMENT

Frage: Nimmt das Projektmanagement der Kirchenstiftung und damit der Kirchenverwaltung die Verantwortung ab?

Antwort: Teilverantwortungen werden auf das Projektmanagement übertragen, nicht jedoch die Entscheidungshoheit und Letztverantwortung. Das bedeutet, die Kirchenverwaltung wird entlastet, z.B. weil das Projektmanagement vertraglich verpflichtet ist, dass zur rechten Zeit belastbare Kostenschätzungen oder hinreichende Planungsunterlagen vorliegen. Andererseits darf das Projektmanagement Pläne oder Festlegungen zur Ausführung, die vom EOM genehmigt sind, nicht durch andere Pläne ersetzen. Das Projektmanagement ist ein Dienstleistungspartner der Kirchenverwaltung, der Sorge trägt, dass die Nachweisführung zu den Baukosten einwandfrei ist, dass die Termine eingehalten werden und dass die Baumaßnahme insgesamt den Qualitätsansprüchen der Kirchenstiftung und des EOM entspricht.

Frage: Werden die Kirchenverwaltungen da im Regen stehen gelassen, wenn sie sich ein passendes Projektmanagement aussuchen wollen?

Antwort: Nein. Das EOM übernimmt die Auswahl und die Qualitätssicherung der in Frage kommenden Projektmanagementbüros. Sollte es Schwierigkeiten oder fachliche Probleme geben, so wird das EOM entsprechend regulatorisch eingreifen. Den Kirchenverwaltungen steht eine umfangreiche Vertragsgrundlage zur Verfügung, um den Projektmanagementvertrag abzuschließen.

Frage: Was für Kosten verursacht das Projektmanagement?

Antwort: Da die vom Projektmanagement abgeforderte Leistung sehr umfassend ist, muss man mit einem Projektmanagementhonorar von ca. 7% der Baukosten rechnen. Diese zusätzlichen Kosten werden ebenfalls nach dem Schlüssel 15% KV / 85% EOM getragen. Bei Baumaßnahmen unter 100.000 € brutto muss die Kirchenstiftung kein Projektmanagement beauftragen. Bis 500.000 € brutto ist eine Befreiung unter bestimmten Umständen möglich.

Frage: Wird das Bauen jetzt teurer, da bei komplexen Baumaßnahmen die Kosten für das Projektmanagement ja noch oben drauf kommen?

Antwort: Nur auf den ersten Blick. Es gibt Untersuchungen im öffentlichen Bereich, die zeigen, dass durch die schnellere Durchlaufzeit und die Kostenüberwachung eines Projektmanagements 10% an Baukosten eingespart werden können. Darüber hinaus wird das Bauen ja täglich teurer; wenn also zukünftig Baumaßnahmen schneller abgewickelt werden, kann man auch hier nochmal erheblich einsparen. Bei einem Eigenanteil von 15%, investiert die Kirchenstiftung gerade einmal ein gutes Prozent der Baukosten für diese wertvolle und umfangreiche Dienstleistung und wird dabei auch noch maßgeblich entlastet. Realistisch gesehen, könnte so ein Leistungsbild auch für viel Geld nicht von der „Zentrale“ EOM zur Verfügung gestellt werden.

Frage: Welches Verhältnis hat die Kirchenstiftung zum Projektmanagement?

Antwort: Die Kirchenverwaltung beauftragt das Projektmanagement. Das heißt, das Projektmanagement erbringt die Projektmanagementleistung für die Kirchenstiftung und ist im Rahmen des Projektmanagementvertrags an die Weisungen der Kirchenverwaltung gebunden.

Frage: Sind die Projektmanagementbüros den Dekanaten fix zugeteilt?

Antwort: Nein. Für die laufenden Baumaßnahmen werden dem Mitarbeiter im Bauressort Projektmanager beigestellt. Für die Baumaßnahmen nach der neuen Regelung wird es eine Geschäftsverteilung geben und hierbei werden auch Kleinbüros und Lokale Projektmanager nach System zu sortiert. Die Zuordnung erfolgt durch die Vergabestelle Bau und Baumaßnahmen-bezogen und ist nicht immer gleich.

Frage: Die Baubetreuer hatten ein pastorales Verständnis und Vor-Ort-Kennntnis; wie will das EOM das mit dem Projektmanagement ersetzen?

Antwort: Tatsächlich wird es nicht ersetzt, da die Beratungsfunktion des Bauressorts für die Kirchenstiftungen erhalten bleibt. Konkret meldet sich also die Kirchenverwaltung nach wie vor beim für sie zuständigen Berater im Bauressort, wenn sie sich über eine anstehende Baumaßnahme fachlich austauschen möchte. Dazu zählen auch Problemstellungen aus der Situation vor Ort, die vor Planungsbeginn gemeinsam abzuklären sind. Für die richtige pastorale Einordnung stehen die Dienststellen im EOM, wie bspw. Pastoralraumanalyse oder Bauressort als Dienstleister der Kirchenstiftung zur Verfügung.

Frage: Muss die Kirchenstiftung bei jeder Baumaßnahme ein Projektmanagement beauftragen?

Antwort: Nein. Bei Baukosten bis 100.000 EUR brutto muss nicht notwendigerweise eine Beauftragung Externer (Planer, Projektmanagement etc.) erfolgen. Bei „Nicht komplexen“ Baumaßnahmen mit Baukosten von bis zu 500.000 EUR brutto kann die Kirchenstiftung eine Befreiung von Projektmanagement-Beauftragung beantragen.

Frage: Ich verstehe jetzt nicht, wo der Ressourcenvorteil bei den Projektmanagementbüros liegt!

Antwort: Bisher gab es 8 Projektsteuerer, in Zukunft 20 Büros.

Frage: Ich habe große Zweifel, ob die Projektmanagementbüros gut mit den Kirchenverwaltungen zusammenarbeiten!

Antwort: Dafür ist gesorgt. Zunächst wurde ein qualitativ hochwertiges Auswahlverfahren für die Auswahl geeigneter Büros durchgeführt. Der Rahmenvertrag für diese Projektmanagementbüros orientiert sich vollumfänglich an dem führenden und praxisbewährten Leistungsbild-Standard der AHO für Projektmanagementleistungen. Sehr wichtig sind dem EOM die Rückmeldungen aus den sachkundigen Kirchenstiftungen betreffend der Zusammenarbeit, um ggfs. sofort nachsteuern zu können.

Frage: Ist sichergestellt, dass sich die externen Projektmanagementbüros mit liturgischen Aspekten und den Besonderheiten von Kirchengebäuden auskennen?

Antwort: In erster Linie ist dafür der Architekt zuständig und wird auch u.a. wegen dieser Kompetenzen und Erfahrungen von der Kirchenverwaltung beauftragt. Trotzdem müssen sich die Projektmanager in diese Sachverhalte einarbeiten, damit sie die ihnen zustehende Rolle hochwertig ausfüllen können.

PROJEKTMANAGEMENT UND ARCHITEKT

Frage: Kann das Projektmanagement den Architekten aussuchen.

Antwort: Nein, nur die Kirchenverwaltung. Die Kirchenstiftung ist der Bauherr.

Frage: Wozu braucht es noch Architekten, wenn es jetzt ein Projektmanagement gibt?

Antwort: Es handelt sich um zwei vollkommen unterschiedliche Aufgaben: Die Arbeit und Funktion des

Architekten bleibt unverändert. Der Projektmanager tritt an die Stelle des Projektsteuerers im EOM-Bauressort; er steht dem Bauherrn Kirchenstiftung zur Seite und nimmt der Kirchenverwaltung die delegierbaren Bauherrenaufgaben ab. Das Projektmanagement ist für die Koordinierung, Steuerung und Überwachung aller Beteiligten am Bauvorhaben (einschl. Architekten) zuständig.

Frage: Kann die Architekten-Planungsleistung durch das Projektmanagementbüro übernommen werden?

Antwort: Nein. Die Aufgabenstellungen sind ganz klar getrennt. Das Projektmanagement muss die Architektenleistungen überwachen und darf daher selbst nicht als Planer tätig werden.

Frage: Der Architekt hat eigentlich die Dinge vor Ort sehr gut in der Hand. Noch ein Externer bedeuten nochmal zusätzliche Absprachen und Koordination.

Antwort: Die Funktions-Beteiligten bleiben gleich; der Unterschied besteht in Zukunft darin, dass das Projektmanagement, das bisher im Bauressort verortet war, funktional auf eine Reihe von Projektmanagementbüros in der Fläche verteilt wird. Die bewährte Arbeit und gewohnte Funktion des Architekten wird dadurch nicht verändert. Vielmehr haben die Kirchenverwaltung und der Architekt einen Ansprechpartner, der für seine Stellungnahmen und Zuarbeiten im Sinne der Gesamtzieelerreichung verantwortlich ist.

PROJEKTMANAGEMENT UND KONFLIKT MIT DIESEM

Frage: Was ist, wenn die Kirchenverwaltung einen Konflikt mit dem Projektmanagement hat?

Antwort: Im EOM wird dafür eine fachlich kompetente Clearingstelle eingerichtet. Bei Konflikten mit dem Projektmanagement steht diese für die Kirchenverwaltung zur Verfügung und falls erforderlich, wirkt das EOM entsprechend auf das Projektmanagement ein.

RECHTSBERATUNG

Frage: Was ist bei Rechtsstreitigkeiten bei einer Baumaßnahme mit der Kirchenstiftung?

Antwort: Die Kirchenverwaltung hat Wahlfreiheit. Die Kirchenverwaltung kann sich selbst Juristen nehmen und diese auch selbst bezahlen. Wenn die Kirchenverwaltung beim Antrag die „Rechtsvertretung durch das EOM“ ankreuzt, dann erfolgt eine Beratung und ein Beistand kostenfrei durch das Justizariat des EOM.

SCHÖPFUNGSVERANTWORTUNG

Frage: Wie wird Schöpfungsverantwortung umgesetzt?

Antwort: Der Grundsatz des nachhaltigen Bauens hat einen hohen Stellenwert in den Bauregeln bekommen. Dazu werden eigene Checklisten ausgegeben, nach denen sich die Beteiligten richten können, um anhand von Kriterien möglichst schöpfungsbewusst und nachhaltig zu planen und zu bauen.

UNTERSTÜTZUNG DURCH DAS EOM

Frage: Wenn wir einen Planer suchen, wer hilft?

Antwort: Einkaufs- und Vergabestelle im EOM hat eine umfangreiche Liste über die ganze Erzdiözese und steht als Dienstleister den Kirchenverwaltungen zur Verfügung.

NEUE VERFAHREN

Frage: Wieso bekommen wir diese umfangreichen Bauregel-Unterlagen, wenn doch nur ein kleinerer Teil davon für die Kirchenstiftungen zu beachten ist; möchte man da die Kirchenverwaltungen verwir-

ren?

Antwort: Dem Ganzen liegt der Grundsatz der Transparenz zugrunde, der sich in allen Regelungen der neuen Bauregeln widerspiegelt. Es war von vornherein das Ziel, allen kirchlichen Rechtsträgern zu zeigen, wie in den anderen Regelungsbereichen vorgegangen wird; nämlich nahezu genauso wie im Regelungsbereich „Kirchenstiftung“. Das ist dann natürlich leider mit der Zurverfügungstellung von umfangreichen Unterlagen verbunden.

Frage: Warum gibt es jetzt ein dreistufiges Verfahren?

Antwort: Die Erfahrungen mit problematischen größeren Projekten, wo die Planung und die Kosten aus dem Ruder gelaufen sind, haben gezeigt, dass es ein erheblicher Vorteil für die Kirchenstiftungen ist, wenn die Baugenehmigung auf Basis besser abgesicherter Kosten und Planung erteilt wird. Daher gibt es bei einer Baukostensumme von über 2 Mio EUR brutto zwei Planungsstufen, die der Baugenehmigung voran gehen.

Frage: In der Vergangenheit sind immer wieder gestellte Anträge unter gegangen, wie wird dies jetzt verbessert?

Antwort: Schicken Sie den Antrag per Einschreiben. Es ist vorgesehen, dass sie eine Bestätigung des Eingangs erhalten. Beim vereinfachten Verfahren haben sie nach 6 Wochen (ab Zugang des Antrags bei der EFK) – wenn sie keine Einwendungen erhalten – automatisch die Genehmigung (Genehmigungsfiktion).

Frage: Bei Großbaumaßnahmen ist es immer wieder vorgekommen, dass die Kosten bis zum Baubeginn davongelaufen sind. Gibt es nun eine Verbesserung?

Antwort: Ja, das Problem wurde erkannt. Die neuen Bauregeln sehen vor, dass im besonderen Verfahren (Baumaßnahmen mit Baukosten über 2 Mio. brutto) eine abschnittsweise Planungsbeauftragung erfolgt. Dies bietet bei gleichen Planungsaufwendungen Kostensicherheit und Eingriffsmöglichkeiten für alle Beteiligten. Im Übrigen ist die abschnittsweise Planungsbeauftragung im öffentlichen und privaten Baubereich praxisbewährt und daher Gang und Gäbe.

Frage: Wie oft tagt der SVA (strategischer Vergabeausschuss)?

Antwort: Ca. alle 6-8 Wochen und dabei werden jeweils 50-60 Anträge besprochen.

Frage: Staatliche Baugenehmigungen haben zum Teil eine Schutzfrist von 2 Jahren, die kirchliche Baugenehmigung nur 1 Jahr?

Antwort: Ja, und eine Verlängerung ist nicht vorgesehen. Wir wollen ja das Umsetzen von notwendigen Maßnahmen beschleunigen.

STRATEGISCHER VERGABEAUSSCHUSS (SVA) – VERGABEAUSSCHUSS (VA)

Frage: Was ist der strategische Vergabeausschuss?

Antwort: Wie bisher entscheidet der Strategische Vergabeausschuss über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der beantragten Maßnahme mit Gesamtkosten über 100TEUR; er erteilt die Vor- und im Besonderen Verfahren zusätzlich die Vollplanungsgenehmigung und gibt die hierfür notwendigen Planungsmittel frei. Der Vergabeausschuss erteilt die finale Baugenehmigung und stellt die für die Realisierung notwendigen Investitionsmittel zur Verfügung.

Frage: Uns wird jetzt vorgegaukelt, dass in Zukunft alles schneller geht. Wie soll das möglich sein, wenn der sVA, der ja jede Baumaßnahme über 100 TEUR genehmigen muss, nicht öfter tagt, wie in der Vergangenheit.

Antwort: Die Beschleunigung von Bauverfahren ist ein wichtiges Ziel in der Neuregelung. Der SVA tagt in

der Regel alle zwei Monate.

Frage: Wenn eine Baugenehmigung im Vergabeausschuss aufgrund begrenzter Budgetmittel und zu niedriger Priorität nicht erteilt wurde, bleibt dann der Antrag auf der Liste für den nächsten VA? Oder muss dann ein neuer Antrag gestellt werden?

Antwort: Alle Anträge, die im SVA genehmigt wurden und nur aufgrund des gegenwärtig bereits ausgeschöpften Budgets zurückgestellt wurden, werden in der Prioritätenliste weiter geführt.

VERANTWORTUNG DER KIRCHENSTIFTUNGEN

Frage: Bekommt jetzt die Kirchenverwaltung mehr Verantwortung?

Antwort: Nein, die Letztverantwortung als Bauherr ist für die Kirchenstiftung gleich geblieben. Allerdings sind die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten nun klarer geregelt. Letztlich erhält die Kirchenverwaltung eine Entlastung in operativer Hinsicht und hat künftig mehr Handlungsspielraum.

Frage: Wie können sich die Ehrenamtlichen aus der Kirchenverwaltung gegen das Risiko schützen?

Antwort: Tatsächlich liegt die Verantwortung bei der Kirchenstiftung und die genießt – vereinfacht gesagt - den Schutz der Erzdiözese. Ein Ehrenamtlicher der Kirchenverwaltung kann sowieso nur belangt werden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Objektiv betrachtet, werden durch die neuen Bauregeln die Haftungsrisiken für die Kirchenstiftung und für die Ehrenamtlichen aus der Kirchenverwaltung erheblich reduziert. Dies vor allem auch deswegen, weil das Projektmanagement die Verantwortung für die Kosten und Termine übernehmen muss.

VERGABE

Frage: Wie laufen in Zukunft Vergabegespräche ab?

Antwort: Im Prinzip wie bei öffentlichen Aufträgen, an den kirchlichen Vergaben hat sich nicht viel geändert – es gilt das Geregelte Verhandlungsverfahren (GVV).

Frage: Ist die Kirchensteuerzahlung noch ein Vergabekriterium?

Antwort: Da dieses Kriterium nicht gerecht gehandhabt werden kann, z.B. bei Gesellschaften, wird es in Zukunft nicht mehr verwendet.

Frage: Kennen die Projektmanagementbüros die kirchlichen Vergaberichtlinien?

Antwort: Ja. Die Projektmanagementbüros werden in die Spezifika der Erzdiözese geschult und kennen alle relevanten Richtlinien. Die konsequente Anwendung ist Vertragsbestandteil.

Frage: Ein Problem ist, dass bis die Finanzierung in die Gänge kommt, alle Firmen bereits volle Auftragsbücher haben. Damit steigen die Kosten enorm, weil die ausführenden Firmen ab Sommer nur noch mit erheblichem Aufschlag tätig werden.

Antwort: Die neuen Bauregeln wirken diesem Missstand entgegen. Jetzt hat die Kirchenverwaltung Handlungsfreiheit und muss sich nicht im April sagen lassen, dass es für das laufende Jahr – selbst für kleinste Maßnahmen - kein Geld mehr gibt. Die Kirchenverwaltung kann nun zu jeder Zeit auch unterjährig, wenn die Voraussetzungen für eine Baumaßnahme vorliegen, einen Antrag in den Genehmigungsprozess bringen. Falls die Kirchenstiftung im vereinfachten Verfahren bleibt, braucht es noch nicht mal eine Genehmigung durch den strategischen Vergabeausschuss. Da die Kirchenverwaltung sich nun günstige Zeitpunkte für Auftragsvergaben wählen kann, wirken die neuen Bauregeln auch hier kostendämpfend und es kann real Geld gespart werden.

Frage: Entscheidet das Projektmanagement bei Vergaben?

Antwort: Nein. Auftraggeber ist die Kirchenstiftung und das Projektmanagement ist Auftragnehmer. Das Projektmanagement hat den Weisungen der Kirchenverwaltung zu folgen und entscheidet nichts, sondern bereitet Entscheidungen vor und unterstützt den Bauherrn bei der Vergabe.

VERMÖGEN / RÜCKLAGEN

Frage: Also das sieht jetzt so aus, als ob das Vermögen der Kirchenstiftungen abgebaut werden soll?

Antwort: Das Grundstockvermögen der Kirchenstiftung darf nicht weniger werden. Bei den Instandhaltungspauschalen geht es um Haushaltsmittel. Es kann angespart werden; falls aber Bau- oder Instandhaltungsmaßnahmen fällig sind, sind diese zurückgelegten Finanzmittel einzusetzen. Fällige Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nicht zurückgestellt werden und sind entweder mit angesparter Pauschale oder über Zuschussmaßnahmen abzuwickeln.

Frage: Was ist bei gemischt genutzten Gebäuden zu beachten?

Antwort: Es gibt keine Änderung zur bisherigen Praxis. 50% der Netto-Miete verbleiben im ordentlichen Haushalt (Zusatzhinweis: bis 2010 verblieben 80 % im ordentlichen Haushalt). Die restlichen 50% können jährlich für Baumaßnahmen und Gebäudeinstandhaltung verwendet werden. Sofern diese Mittel nicht nicht verbraucht werden, ist eine Rücklagenbildung vorzunehmen.

Frage: Bei vermieteten Gebäuden werden immer wieder Erlöse durch die EFK dem Haushalt zugeführt – das reduziert die Rücklage(fähigkeit). Stimmt das und nach welcher Regel wird dies durchgeführt?

Antwort: Es gibt keine Änderung zur bisherigen Praxis. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden über das Konto 2612. erfasst. Die Kirchenverwaltung muss durch vorausschauende Planung die Rentabilität dieser Gebäude sicherstellen. Überschüsse, die sich aus den Mieterträgen nach Abzug der Ausgaben für Gebäudeunterhalt und Reparaturen ergeben, verbleiben auf diesem Konto. Daraus ist der künftige Bauunterhalt (ohne Zuschüsse der Kirchenstiftung und des EOM) zu finanzieren. Ebenso ist ein Kostenersatz für entstandene Personal- und Sachaufwendungen zu leisten.

Für den Bauunterhalt sind deshalb ausreichend Mittel auf dem Konto 2612. zurückzubehalten, mindestens jedoch 50 % des verbleibenden jährlichen Überschusses. Vom restlichen verbleibenden Überschuss können 50 % einer freien Rücklage zugeführt werden, weitere 50 % können im Bedarfsfall für den ordentlichen Haushalt verwendet werden (keine Anrechnung auf den Haushalts-Zuschuss, freie Entscheidung der Kirchenverwaltung).

ZUSCHÜSSE

Frage: Mal angenommen, die Kirchenverwaltung hat in den letzten Jahren einige Baumaßnahmen durchgeführt und die angesparte Instandhaltungspauschale ist aufgebraucht. Nun muss aber eine unaufschiebbare größere Baumaßnahme durchgeführt werden und es kann der Eigenanteil von 15% nicht aufgebracht werden. Kann man dann nicht bauen?

Antwort: Der Regelzuschuss beträgt 85%, kann aber unter besonderen Umständen weiter angehoben werden. Die Erzbischöfliche Finanzkammer wird immer die Gesamtsituation ins Kalkül ziehen und natürlich auch prüfen, ob die pauschalen Mittel auch für notwendige Vorhaben ausgegeben wurden. Heißt: Die Kirchenstiftung ist gut beraten, die Instandhaltungspauschale nicht über Gebühr zu horten und notwendige Maßnahmen in angemessenem Rahmen durchzuführen. Verantwortung für die Disposition trägt die Kirchenverwaltung.

Frage: Bei von der Erzdiözese bezuschussten Baumaßnahmen: Wenn man von Privatleuten Zuschüsse und Spenden bekommt, wird das dann vom 85%-Zuschuss der Erzdiözese abgezogen?

Antwort: Nein. Freiwillige Zuschüsse kommen dem Anteil der Kirchenstiftungen zugute. Gesetzliche Zuschüsse beiden.